

CoVID-19-MUSTER-Präventionskonzept

Stand: 30.06.2021 – Änderungen vorbehalten!

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die am 01. Juli 2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Yogastudios oder Räumen zum Zwecks der Ausübung von Yogaunterricht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als ... sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der TeilnehmerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass TeilnehmerInnen, die sich krank fühlen, nicht an Yogaseinheiten teilnehmen dürfen. Sie haben der Unterrichtsstätte fernzubleiben.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Jegliche Teilnahme am Yogaunterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten - dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r

- Name & Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte/r

Vorgaben laut Verordnung

- Der Zutritt zur Betriebsstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können, d.h.
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h) oder
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde oder
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf,
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - Impfung ab dem 22. Tag bei Impfung, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist,
 - oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Betriebsstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

1. Verhaltensregeln von Praktizierenden und Yogalehrende

- Beim **Betreten** und beim **Aufenthalt** in der Betriebsstätte ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3-G“ nachzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte aufhalten, sind zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung folgende Daten zu erheben:
 - Vor- und Familienname und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse.

Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte zu versehen.

- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.

- Zu den Hygienestandards zählt das **regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren** beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Betriebsstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- **Persönliche Utensilien** sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben des Betreibers einzuhalten. Die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen sind auf der Betriebsstätte ausgehängt.
- Ansammlungen vor und in der Betriebsstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Yogaeinheit wird erbeten.

3. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Beim Betreten und Verlassen der Betriebsstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene zu verwenden.
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, usw.) werden mehrmals täglich durch das Personal desinfiziert.
- WC-Anlagen, Duschen und Umkleidekabinen werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften) während der Trainingseinheit wird empfohlen.
- Werden Hilfsmittel von unterschiedlichen SportlerInnen verwendet, so sind diese zu desinfizieren.
- Informationen über Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie Verhaltensregeln werden mit Aushängen kommuniziert.